

Einwohneranfrage Herr Bartsch vom 18. März 2023, Eingang am 20.03.2023, 01:27:49 h, per Mail zur Beantwortung im KT am 20.03.2023

01. Wird der Landkreis Wesermarsch über den Inhalt der Munitions- und Waffentransporte informiert?

Die Kreisverwaltung wird über solche Transporte aus dem Hafen Nordenham im Vorfeld nicht informiert. Dieses ergibt sich auch aus der an Sie gerichteten Antwort des Nds. Innenministeriums (MI) vom 01.02.2023, in dem eine Information in Richtung der Polizeidirektion Oldenburg dargestellt wird.

02. Wird der Landkreis Wesermarsch bei den aufgestellten Katastrophenschutzplänen zu den Munitions- und Waffentransporten eingebunden?

Es gibt keine speziellen Katastrophenschutzpläne für Waffentransporte im Bereich des Landkreises Wesermarsch, die durch externe Behörden aufgestellt werden. Der Katastrophenschutzplan des Landkreises ist auf eine Zusammenarbeit des Stabes mit den Fachberatern und Verbindungsbeamten ausgerichtet und ermöglicht die Bewältigung unterschiedlicher Lagen.

Ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Absatz 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) ist nicht gegeben, wenn entsprechend gesicherte Transporte von Munition und Waffen durchgeführt werden. Auch steht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände der Eintritt eines Katastrophenfalles nicht bevor. Besondere Vorbereitungsmaßnahmen der Landkreise, durch deren Gebiet der Transport führt, als Katastrophenschutzbehörde sind daher nicht erforderlich. Eine Meldepflicht des Nds. Innenministeriums (MI) als oberste Katastrophenschutzbehörde gegenüber den Kommunen als Katastrophenschutzbehörden besteht daher nicht.

03. Warum werden die Katastrophenschutzpläne nicht veröffentlicht?

Der Katastrophenschutzplan des Landkreises Wesermarsch wird regelmäßig fortgeschrieben und etwa mit den Gefahrenabwehrbehörden im Landkreis abgestimmt. Hierin sind die Gefahren im Zuständigkeitsbereich entsprechend berücksichtigt, insbesondere die Alarmierungsverfahren und die im Katastrophenfall zu treffenden Sofortmaßnahmen sowie die Einsatzkräfte und –mittel ausgewiesen. Katastrophenschutzpläne enthalten personenbezogene Daten und werden insgesamt als Verschlussache eingestuft. Diese sind daher nur für die mit den KatS-Themen befassten Behörden und Institutionen zugänglich und nicht allgemein einsehbar.

04. Laut Grundgesetz soll von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen. Welchen Standpunkt vertritt der Landkreis Wesermarsch?

Von Seiten des Landkreises wird der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, welcher ein evidenter Bruch des Völkerrechts ist, verurteilt.

Das im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Friedensgebot ist bei jeder Auslegung des Rechts zu beachten und stellt den äußersten Rahmen politischen Handelns dar. Art. 26 Abs. 2 GG konkretisiert die Pflicht zur aktiven Friedenspolitik. Die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, der Ukraine als Hilfe zur individuellen Selbstverteidigung militärische Unterstützungsleistungen in Form von Waffenlieferungen und der Ausbildung ukrainischer Soldaten zu gewähren, wird vom Landkreis nicht in Frage gestellt.